

Zahl vor Wahl

ROTWILD IN HESSEN

Die neue hessische Schalenwild-Richtlinie sorgt für Furore. Wir sprachen mit Dr. Andreas Kinser, stellvertretendem Leiter der Bereiche Natur- und Artenschutz der Deutschen Wildtier Stiftung, über die umstrittenen Inhalte.



Rotwild-Experte Dr. Andreas Kinser nimmt im WuH-Interview Stellung zur neuen Schalenwild-Richtlinie in Hessen.

Foto: Markus Hölzel



Foto: Bildagentur Schilling

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der schwarz-grünen Landesregierung hat eine neue „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ verabschiedet. Sie weicht in vielen Bereichen markant von der alten Richtlinie aus 2005 ab. Besonders auffällig ist, dass die Hegeringe in Sachen Abschussrichtlinien beim Rotwild stark beschnitten, die Abschüsse bezüglich deren Altersklassen und Geschlecht aufgeweicht werden sowie pauschale Abschusserhöhungen in bestimmten Schadsituationen. Wir sprachen mit Rotwild-Experte Dr. Andreas Kinser von der Deutschen Wildtier Stiftung zu dessen Einschätzung der neuen Vorgaben.

WuH: Die neue „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ hat bei den Hegegemeinschaf-

ten zu einem lauten Aufschrei geführt. Können Sie die Kritik nachvollziehen?
Dr. Andreas Kinser: Absolut! Dabei geht es im aller ersten Moment nicht einmal um die inhaltliche Ausgestaltung der Hegerichtlinie, sondern um den Prozess ihrer Entstehung: Weder die Hegegemeinschaften noch die amtlich bestellten Rotwildsachverständigen, die unabhängig von der Hegegemeinschaft agieren, wussten überhaupt von einer Überarbeitung der Hegerichtlinie. Es ist schon sehr fragwürdig, was eine Oberste Jagdbehörde dazu treibt, eine Richtlinie von oben herab ohne Einbeziehung der regionalen Kompetenzen zu erlassen.

WuH: Deutliche Veränderungen sind bei den Abschussrichtlinien vorgenommen worden. Beispielsweise sind Geweihmerkmale als Ansprechkriterium weggefallen, die Klasse III endet nun nicht mehr beim 4- sondern beim



Foto: Karl-Heinz Volkmar

Nach ziemlich jeder Hegerichtlinie in Hessen wären diese mittelalten Hirsche früher tabu gewesen. Jetzt sind sie es nicht mehr.

5-jährigen Hirsch und die Klasse II (6- bis 9-jährig) soll nicht mehr wie bisher voll geschont werden. Was halten Sie von diesen Änderungen?
Dr. Andreas Kinser: Geweihmerkmale sind auch aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung kein geeignetes Kriterium für Abschussvorgaben. Andere neu eingeführte Regelungen widersprechen aber aus unserer Sicht allen wildbiologischen Grundlagen: Ein 5-jähriger Hirsch ist kein Hirsch der Jugendklasse mehr und lässt sich auch in der Praxis kaum vom 6- oder 7-jährigen unterscheiden. Und klar ist auch: Eine Liberalisierung der Hirschfreigabe wird niemals das eigentliche Ziel der neuen Richtlinie, nämlich die Reduktion der Rotwildbestände, erreichen.

Dr. Andreas Kinser: Um es vorweg zu sagen: Die genannten Schwellenwerte für Neuschäle sind sehr hoch und forstwirtschaftlich nicht tragbar. Leider liegt die Neuschäle vor allem in der Fichte in den meisten hessischen Rotwildgebieten tatsächlich über den genannten 2%. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass die Neuschäle mit den pauschalen Regelungen reduziert werden kann. Denn bemerkenswerterweise sind die Schäden im Hessischen Staatswald, in dem fast 50% der Rotwildstrecke gemacht wird, durchschnittlich sogar etwas höher als im Privat- oder Genossenschaftswald. Offensichtlich hat also die Abschussdurchführung in den vergangenen Jahren selbst auf den Flächen nicht wie gewünscht

funktioniert, auf denen die Oberste Jagdbehörde selbst weisungsbefugt ist. Und ganz nebenbei betrug der Anteil männlicher Stücke an der Gesamtstrecke in den letzten Jahren

„Die neue Hegerichtlinie in Hessen [...] führt den Sinn von Hegegemeinschaften ad absurdum.“

in Hessen, wie im Übrigen in fast allen Rotwildgebieten Deutschlands, immer etwa 43%. Das ist also nicht neu und wenig ehrgeizig.

WuH: Wie beurteilen Sie, dass die Freigaben zu den verschiedenen Altersklassen aufgeweicht werden? So heißt es zum Beispiel in der weiblichen Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere): „Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschlussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.“
Dr. Andreas Kinser: All diese Regelungen zielen in die gleiche Richtung: Zahl vor Wahl! Aber man

Vorrangiges Ziel der hessischen Regierung: Schäl- und Verbissschäden sollen reduziert werden.



Foto: Michael Breuer

„All diese Regelungen zielen in die gleiche Richtung: Zahl vor Wahl!“

WuH: Bei über 1,0 Schälprozent bei Buche oder 2,0 Schälprozenten bei der Fichte wird von „derart überhöhter Wildbeständen“ ausgegangen, sodass in solchen Fällen der Abschussplan auf mindestens 130 Prozent (%) des Vorjahresabschlusses bei einem Verhältnis von 55 weiblich zu 45 männlich festgesetzt wird. Wie sinnvoll ist eine solche pauschale Regelung?

kann es nicht oft genug wiederholen: Eine Rotwildpopulation reduziert man nicht nachhaltig durch das Erlegen von Schmalspießern und Hirschen. Bei unseren Analysen von Jagdstrecken haben wir herausgefunden, dass in keiner Region so viel männliches Rotwild erlegt wird wie im Harz, vor allem im Nationalpark. Raten Sie mal, wo seit vielen Jahren die Abschusszahlen steigen statt nach unten zu gehen? Auf der anderen Seite kennen wir Reviere, die bei hohen Abschüssen nur etwa 30 bis 35 % männliches Wild im Abschuss haben. Diese Reviere haben die Populationen nachhaltig gesenkt!

WuH: Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaften zu den Abschussrichtlinien müssen zukünftig von der Obersten Jagdbehörde genehmigt werden und sind „grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind“.

Was könnte das für die Zukunft der Hegegemeinschaften bedeuten?
Dr. Andreas Kinser: Aus Sicht der Deutschen Wildtier Stiftung sollten Hegegemeinschaften viel mehr als Abschussgemeinschaften sein. In Hegegemeinschaften sollten die Interessen der Jagd und des Grundeigentums gleichberechtigt vertreten sein. Sie sollten nach dem Vorbild in Rheinland-Pfalz Körperschaften des

öffentlichen Rechts sein und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet werden. Die neue Hegerichtlinie in Hessen geht komplett in eine andere Richtung und führt den Sinn von Hegegemeinschaften ad absurdum.

„Offensichtlich hat also die Abschussdurchführung in den vergangenen Jahren selbst auf den Flächen nicht wie gewünscht funktioniert, auf denen die Oberste Jagdbehörde selbst weisungsbefugt ist.“

WuH: Welche Punkte der neuen Richtlinie bewerten Sie als positiv?
Dr. Andreas Kinser: Dr. Andreas Kinser: Sowohl die bisherige als auch die neue Richtlinie nimmt Bezug auf den Lebensraum und die Jagdkonzepte, die beide einen erheblichen Einfluss auf die Frasseinwirkungen des Wildes haben können. Allerdings: Die Richtlinie zitiert lediglich das Jagdgesetz und sagt, dass dem Wild mindestens 0,5 % qualifizierte Äsungsflächen im Lebensraum Wald zur Verfügung gestellt werden sollen.

Sie sagt aber nicht, was denn eine „qualifizierte“ Äsungsfläche ausmacht. Aus unserer Sicht wäre das eine Äsungsfläche, an der kein Hochsitz steht und an der nicht gejagt wird. Und mit Blick auf die Jagdkonzepte bleibt völlig nebulös, was denn eigentlich bessere und was schlechtere Jagdkonzepte sind.

WuH: Gibt es weitere Passagen in der Richtlinie, die in Ihren Augen auffällig sind oder einer besonderen Erwähnung bedürfen?

Dr. Andreas Kinser: Was uns ins Auge fällt sind die Dinge, die gerade nicht in der Richtlinie stehen. So klar die Oberste Jagdbehörde bei ihren zahlenmäßigen Abschussvorgaben im Fall hoher Neuschäle ist, so unklar bleibt sie bei der Frage, wie diese Abschussvorgaben denn erreicht werden sollen! Uns fehlen klare strukturelle und praktische Empfehlungen, wie Rotwildpopulationen im Rahmen von zeitlich und inhaltlich definierten Bejagungskonzepten nachhaltig reduziert werden können. Die Deutsche Wildtier Stiftung hat mit der Bad Driburger Erklärung zur tierschutzgerechten Rotwildreduktion genau dafür eine Grundlage geschaffen.



Die Fragen für WILD UND HUND stellte Peter Schmitt



Foto: Burkhard Winmann-Steins

Die neuen Regelungen zielen offensichtlich darauf ab, ungehinderter Strecke machen zu können.

Auszüge aus der neuen hessischen Schalenwild-Richtlinie

- „Abweichende Regelungen der Hegegemeinschaften (zu den Abschussrichtlinien, Anm. d. Red.) bedürfen der Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde und sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß erforderlich sind.“
- „Bei Schalschadensprozenten der Baumarten Buche von über 1,0 % oder der Baumart Fichte von über 2,0 % ist von derart überhöhten Wildbeständen auszugehen, dass der Abschussplan in der Höhe auf mindestens 130 % des getätigten Vorjahresabschusses festzusetzen ist. Der Gesamtabschuss des Rotwildes ist in diesen Fällen im Verhältnis 55 zu 45 weibliche zu männliche Tiere festzusetzen.“

Abschussrichtlinien				
Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent	Bemerkungen
Weibliches Rotwild*)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		55 - 65 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießler erlegt werden.
	Alttiere		35 - 45 %	
Männliches Rotwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießler)		~ 55 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	-2 -5 jährige Hirsche	Klasse III	25 - 30 %	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden.
	6- 9 jährige Hirsche ***)	Klasse II	5 - 10 %	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden. Statt eines Hirsches der Klasse II kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.
	Ab 10 jährige Hirsche ***)	Klasse I	5 - 15 %	Hirsche mit über 5000 g Geweihgewicht ***) und über 10 Jahren. Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse II oder III erlegt werden.
<p>*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung. **) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen: Bis 2000 g – 450 g Abzug, von 2001 g bis 5000 g – 500 g Abzug, Ober 5000 g – 600 g Abzug. ***) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.</p>				

Die vollständige „Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen“ vom 29. Januar 2019 finden Sie auf wildundhund.de. Wie eine notwendige Rotwildreduktion zielführend, waid- und tierschutzgerecht durchgeführt wird, zeigt die Deutsche Wildtier Stiftung in der „Bad Driburger Erklärung“ auf rothirsch.org.